

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

22 (18.7.1931)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Juli

1931

Inhalt.

Dienstreisefostenverordnung (DRB.)
Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung
(NB. DRB.)

Umzugskostenverordnung (URB.)
Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung
(NB. URB.)

Dienstreisefostenverordnung

(DRB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 215.)

Aufgrund von § 26 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei Dienstreisen zur Bestreitung ihres Mehraufwandes gegenüber dem gewöhnlichen Aufwand eine Reisekostenvergütung.
2. Die Reisekostenvergütung besteht aus:
 - a) Tagegeld,
 - b) Übernachtungsgeld,
 - c) Fahrkostenersatz,
 - d) Weggeld,
 - e) Ersatz notwendiger Nebenkosten.
3. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die außerplanmäßigen Beamten und auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Dienstreise; Wohnort; Dienstgeschäft am Wohnort

§ 2

1. Eine Dienstreise liegt nur dann vor, wenn sich der Beamte aus dienstlichen Gründen

mindestens zwei Kilometer von der Grenze des geschlossenen Wohnbezirks seines Wohnorts (Ortsgrenze) entfernen muß.

2. Als Wohnort gilt der dienstliche Wohnsitz. Wird der Beamte außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt, so tritt an Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Beschäftigungsort.

3. Bei Dienstgeschäften am Wohnort sowie außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von dessen Ortsgrenze können die tatsächlichen als notwendig anerkannten Auslagen erstattet werden, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

III. Tage- und Übernachtungsgeld

§ 3

1. Die Höhe des Tage- und des Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

2. Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

der Besoldungsgruppen A 8—12	4,20 RM
" " " " A 4b, 4c, 5—7	6,30 RM
" " " " A 2, 3, 4a	8,50 RM
" " " " A 1, B 2	10,— RM
" " " " B 1	12,— RM

§ 4

Abstufung des Tagegeldes

1. Das Tagegeld wird nach Kalendertagen und nach der Reisedauer berechnet. Als Reisedauer gilt die Zeit, die für das Dienstgeschäft einschließlich der Reisezeit notwendig ist.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als fünf Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sieben Stunden, so werden vier Zehntel, dauert sie mehr als sieben, jedoch nicht über neun Stunden, so werden sechs Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen über neun Stunden ohne anschließendes auswärtiges Übernachten beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf mehrere Tage, so wird für die Tage zwischen dem Hin- und Rückreisetage das volle Tagegeld gewährt. Für den Hin- oder Rückreisetag wird das volle Tagegeld gezahlt, wenn die Hinreise vor 11 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 17 Uhr beendet wird. In den übrigen Fällen ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Für Dienstreisen, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, und an jedem Tage oder einem der beiden Tage weniger als fünf Stunden gedauert haben, ist der Errechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen.

4. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich entschädigt.

5. Wird einem Beamten auf der Dienstreise von Amtswegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden hierfür drei Viertel des zuständigen Tagegeldes angerechnet.

6. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten drei Viertel des zuständigen Tagegeldes.

§ 5

Übernachtungsgeld

1. Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen

	im allgemeinen:	für teure Orte:
A 8—12	3,20 RM	3,60 RM
A 4 b, 4 c, 5—7	4,— RM	4,80 RM
A 2, 3, 4 a	4,50 RM	7,20 RM
A 1, B 2	5,40 RM	8,— RM
B 1	7,20 RM	9,60 RM.

2. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Voraussetzung, Wegfall und Kürzung des Übernachtungsgeldes

1. Der Beamte erhält das Übernachtungsgeld, wenn er auswärtig übernachtet, oder wenn er die Nacht zur Reise verwendet; in diesem Falle wird nur das Übernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

2. Der Beamte erhält kein Übernachtungsgeld, wenn

- a) er die Hinreise erst nach drei Uhr antritt, oder die Rückreise vor 2 Uhr beendet;
- b) ihm die Kosten der Schlafwagenbenutzung erstattet werden;
- c) er die Reise ausführt, um gerade während der Nacht Dienstgeschäfte zu erledigen.

3. Wird dem Beamten ein auswärtiges Nachtlager von Amtswegen zur Verfügung gestellt, so werden hierfür drei Viertel des Übernachtungsgeldes angerechnet.

IV. Fahrkostenersatz

§ 7

1. Für Strecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind dem Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

2. Die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b, 4 c und 5 bis 12 haben regelmäßig die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse zu benutzen. Die anderen Beamten dürfen die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse, Minister auch die erste Wagenklasse benutzen.

3. Sind an einer Dienstreise mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagen- oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen dringend erforderlich, so dürfen auch die Beamte, die sich einer niedrigeren Klasse zu bedienen hätten, die höhere Klasse benutzen. Außerdem kann in sonst begründeten Ausnahmefällen, namentlich bei weiten und besonders anstrengenden Reisen die vorgesezte

Dienstbehörde die Benutzung der höheren Klasse genehmigen.

4. Wird eine niedrigere Klasse benutzt, als zulässig ist, so darf nur der wirklich entrichtete Fahrpreis angerechnet werden.

5. Kosten für Schlafwagenbenutzung werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Dabei werden die Kosten für Schlafwagen der ersten oder zweiten Klasse nur den Beamten ersetzt, die sonst zur Benutzung dieser Klassen berechtigt oder im Einzelfall ermächtigt sind.

6. Mußte der Beamte wegen besonderer Umstände ein besonderes Fahrzeug nehmen, so werden ihm die Unkosten in angemessenen Grenzen ersetzt.

7. Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgeordnete Ministerium allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Fahrkosten durch Gewährung eines Pauschbetrages vergütet werden.

8. Welche Beträge bei der Benutzung beamteneigener Kraftwagen oder Krasträder vergütet werden können, wird durch besondere Verordnung geregelt.

V. Weggeld

§ 8

Bei Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird bei Entfernungen von mindestens zwei Kilometern für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Weggeld von 15 Pf. gewährt. Die näheren Vorschriften werden durch die Ausführungsbestimmungen getroffen.

VI. Nebenkosten

§ 9

Die bei einer Dienstreise entstehenden notwendigen Nebenkosten werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

VII. Außergewöhnlicher Aufwand bei Dienstreisen

§ 10

Ist mit Dienstreisen notwendig ein Mehraufwand verbunden, der durch die Tage- und

Übernachtungsgelder nicht gedeckt wird, oder wird sonst ein außergewöhnlich hoher Aufwand nötig, so kann das vorgeordnete Ministerium einen Zuschuß bewilligen.

VIII. Besondere Festsetzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 11

Amtsbezirksreisen

1. Für Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, oder die sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, kann eine besondere Regelung durch Gewährung eines ermäßigten Tage- und Übernachtungsgeldes oder einer Pauschvergütung allgemein oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden. Wird eine Pauschvergütung gewährt, so ist diese entsprechend zu kürzen, wenn der Beamte länger als acht Tage infolge Krankheit, Urlaub usw. vom Dienste abwesend ist. Bezieht ein Beamter Geschäftsgebühren, so kann die Ermäßigung der Reisekostenvergütung in Verbindung mit der Festsetzung der Geschäftsgebühren geregelt werden.

2. In welcher Höhe und welchen Beamten und Beamtengruppen Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld zu gewähren ist, sowie ob und inwieweit in den Fällen, wo Beamte sonst nach der Art ihrer Dienstaufgaben häufig Dienstreisen vorzunehmen haben, ein ermäßigtes Tage- und Übernachtungsgeld festzusetzen ist, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Beamte, die für Dienstreisen in ihrem Dienstbezirk Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld beziehen, erhalten das Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks Dienstgeschäfte in einem Ort erledigen, der mindestens zwei Kilometer von der Grenze des Dienstbezirks entfernt ist; werden solche Dienstgeschäfte mit einer Dienstreise im Dienstbezirk verbunden, so wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften der §§ 3—6 für die ganze Reise gewährt.

4. Kein Tage- und Übernachtungsgeld wird gewährt an Beamte, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines be-

stimmten Bezirks oder in ähnlichen auswärtigen Dienstgeschäften besteht. Im Falle der Übernachtung an einem auswärtigen Orte kann das vorgesezte Ministerium ein Übernachtungsgeld bis zu 80 v. H. des Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte gewähren.

§ 12

Beschäftigungstagegeld und Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

1. Beamte, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde länger als sie-

ben Tage beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte länger als sieben Tage aufhalten, erhalten für die ersten sieben Tage eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der §§ 3 und 5. Für die sieben Tage übersteigende Zeit wird eine ermäßigte Vergütung (Beschäftigungstagegeld) bis zur Höhe der Sätze im Absatz 2 gewährt.

2. Das Beschäftigungstagegeld beträgt höchstens

für Beamte der Befoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		c) für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand	
	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>	in teuren Orten <i>RM</i>	in anderen Orten <i>RM</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7 . . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Für die Tage der Hin- und Rückreise wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der §§ 3—6 gewährt. Diese Tage scheiden bei der Berechnung der siebentägigen Frist aus.

4. Kehren Beamte täglich an ihren Wohnort zurück, so wird vom ersten Tage an neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte oder dergl. — zur Bestreitung der Mehrkosten ein Zuschuß gewährt und zwar für Beamte mit eigenem Hausstand von höchstens 2 *RM* täglich und für Beamte ohne eigenen Hausstand von höchstens 1 *RM* täglich. Diesen Zuschuß erhalten auch die Beamten, denen nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billiger-

weise die tägliche Fahrt nach dem Wohnort zugemutet werden kann. Für Tage, an denen der Beamte nicht am Dienst- oder Beschäftigungs-ort tätig ist, wird der Zuschuß nicht bezahlt.

IX. Anwendung auf Beamte des staatlichen Sicherheitsdienstes

§ 13

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium besondere Vorschriften für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) zu erlassen.

X. Anwendung auf Reichs- usw. Beamte

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die vorübergehend im Landesdienst beschäftigten Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

XI. Ausführungsbestimmungen

§ 15

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen insbesondere in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

XII. Inkrafttreten

§ 16

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Dienstreisen die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, soweit sie für den Beamten günstiger sind.

2. Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617 — mit den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnung und Bestimmungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

Ausführungsbestimmungen
zur Dienstreisefkostenverordnung

(AB. DRB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 219.)

Aufgrund von § 15 der Dienstreisefkostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

1) Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch für die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Probendienst. Sie erhalten Reisekostenvergütung entsprechend derjenigen Besoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2) Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der untersten Stufe. Erfolgt die Dienstreife lediglich zum Zwecke der Ausbildung des Beamten, so wird keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit die Ausbildungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen.

3) In welcher Höhe Personen, die nicht zu den Landes-, Reichs-, Gemeinde- usw. Beamten gehören und die als Sachverständige, als Mitglieder ständiger oder nichtständiger Ausschüsse oder in ähnlicher Eigenschaft im Staatsinteresse verwendet werden, Reisekostenvergütung erhalten, bestimmt das zuständige Ministerium.

§ 2

1) Eine Dienstreife darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann. Jede Dienststelle und jeder Beamte ist verpflichtet, die Dauer der Dienstreife auf die für die Erledigung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.

2) Soweit es ohne Schädigung der Dienstgeschäfte geschehen kann, sind mehrere zeitlich zusammenfallende Dienststreifen in derselben Gegend miteinander zu verbinden.

3) Die Zahl der an einer Dienststreife teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der zu entsendende Beamte hat sich erforderlichenfalls von den andern beteiligten Beamten Weisung geben zu lassen, um auch deren Dienstgeschäfte mit wahrnehmen zu können.

4) Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn er von der vorgesetzten Oberbehörde (Ministerium, Zentralmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. In dringlichen Fällen kann die Anrechnung von Reisekostenvergütung auch nachträglich gestattet werden.

5) Reisen von Beamten zur Beeidigung oder handgelüblichen Verpflichtung gelten als Dienststreifen. Die Verpflichtungen sollen nach Möglichkeit bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

6) Reisen aus persönlichen Rücksichten schließen den Anspruch auf Reisekostenvergütung aus. Mehrkosten, die durch Unterbrechung oder Verlängerung der Dienstreise aus außerdienstlichen Rücksichten entstehen, werden nicht vergütet. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig und ist die Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, so kann dem Beamten auch für die Zeit der Krankheit mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums Reisekostenvergütung ganz oder teilweise gewährt werden. Für Reisen zur Teilnahme an auswärtig abgehaltenen Unterrichtsstunden und zur Feststellung der Brauchbarkeit für den Dienst, kann Ersatz der Fahrkosten gewährt werden, wenn ein dienstlicher Auftrag zur Reise erteilt ist.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

1) Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten

befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelt Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeindebezirk mehrere getrennt voneinander liegende in sich geschlossene Ortschaften oder in sich geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen, sofern die Ortschaften oder Ortsteile nicht durch ortszwischenliche Verkehrsmittel mit einander verbunden sind. Hierbei gelten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhangs durch öffentliche Anlagen, Gewässer usw. nicht als Trennung.

2) Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise wird der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts bestimmt.

3) Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

4) Ist der tatsächliche vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort, oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 Absatz 1 zwischen dem Geschäftsort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als zwei Kilometer, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Muß in diesem Falle aus dienstlichen Gründen die Reise vom dienstlichen Wohnsitz aus angetreten werden, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet.

§ 4

1) Reisekostenvergütung wird in der Regel nur gewährt bei Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen.

2) Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so wird Reisekostenvergütung gewährt, wenn die Entfernungen zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der andern Reiserichtung mindestens je zwei Kilometer betragen.

3) Für die Berechnung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend.

4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht auch dann, wenn die Entfernung bei der Benützung der Eisenbahn, des Schiffes oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels weniger als zwei Kilometer beträgt.

5) Sind bei einer Dienstreise Geschäfte am Wohnort und außerhalb desselben wahrzunehmen, so ist die Zeit, welche auf die Erledigung der Dienstgeschäfte am Wohnort entfällt, von der gesamten auf die Dienstreise verwendeten Zeit abzurechnen und nur die hiernach verbleibende Zeit für die Berechnung der Reisekostenvergütung anzusetzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

1) Maßgebend für die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zu Grunde zu legen, aus welcher der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe beginnt der Anspruch auf ein höheres Tage- und Übernachtungsgeld mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tage der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung.

2) Wenn ein Beamter mit Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen andern Ort entsandt wird, so kann — abgesehen von dem Fall in § 16 Absatz 6 — für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, kein doppeltes Tage- und Übernachtungsgeld angerechnet werden.

3) Die Einzelbeträge der Tage- und Übernachtungsgelder sind aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 6

1) Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiff oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig abfährt oder ankommt. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das Gleiche gilt im Falle des ersten Satzes, wenn die Eisenbahnstation usw. zwei Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

2) Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreise dadurch beeinflusst werden kann, oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt der Reise rechtfertigen. In besonders gelagerten Fällen kann auch ein früherer Antritt der Dienstreise verlangt werden.

3) Nach Beendigung des Dienstgeschäfts hat der Beamte noch an demselben Tage weiterzureisen oder an den Wohnort zurückzukehren, falls dies mit den bestehenden regelmäßigen Verbindungen möglich ist.

4) Urlaubstreifen dürfen nicht mit Dienstreisen verbunden werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zulässig. In solchen Fällen wird Reisekostenvergütung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt. Als solche gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubstreife an eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubstreife die Zeit vom Ab-

gang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort, wobei jedoch der Staatskasse kein größerer Aufwand erwachsen darf, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre;

c) bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem andern Ort zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts;

d) bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst die hierauf verwendete Zeit.

Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde wird Reisekostenvergütung gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Ort verbringt, für die Reise nach diesem Ort, soweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

5) Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Reisekosten weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Reisekostenvergütung, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Reisekostenvergütung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6) Ein eigener Hausstand ist dann gegeben, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Ausstattung und Kochgelegenheit — nicht etwa nur einzelne Möbelstücke — besitzt, die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt und für deren Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Zu § 5 der Verordnung

§ 7

Als teure Orte sind anzusehen: Aachen, Atona, Augsburg, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. Main, Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i. Westf., Halle a. S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. P., Konstanz, Krefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. Ruhr, München, München-Gladbach, Münster, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rheydt, Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandersbeck, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Wuppertal und Zweibrücken, sowie die Nordseeinseln Amrum, Bornholm, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langeneß, Neuwerk, Norderney, Sylt und Wangerooge.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahnreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort erst nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens 12stündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalles zugemutet werden kann.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

1) Die Fahrkosten sind in der Regel für den von dem Beamten tatsächlich eingeschlag-

nen Reisetweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelde als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zweck der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann und dessen Benutzung auch der Verkehrsart entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder ein Unterbrechen der Reise vermieden wird. Als Umweg ist es demnach nicht anzusehen, wenn bei einer Dienstreise zur Ersparung von Zeit durchgehende Züge benutzt werden, selbst wenn diese Züge nicht auf der kürzesten Strecke laufen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so sind nur die Fahrkosten zu erstatten, die entstanden wären, wenn der Beamte den unmittelbaren regelmäßigen Reisetweg benutzt hätte.

2) Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzugs abgekürzt wird, also Minderausgaben an Tage- und Übernachtungsgelder entstanden sind, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen erforderlich war.

3) Das Gepäck ist bei Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im allgemeinen werden die Kosten für Gepäckbeförderung nur bei Dienstreisen von längerer Dauer auf die Staatskasse übernommen. Im übrigen muß von den Beamten erwartet werden, daß sie entsprechend der allgemeinen Übung ihr Gepäck in das Abteil nehmen und auch selbst beaufsichtigen. Die Kosten für die Beförderung eines Fahrrades auf der Eisenbahn oder dem Schiff können erstattet werden, wenn die Mitnahme des Fahrrades aus dienstlichen Gründen notwendig ist, z. B. zur Abkürzung der Reisedauer, zur gesteigerten Leistung während des Dienstes.

4) Eine weite und besonders anstrengende Reise, bei der Beamte eine höhere Klasse, als ihnen zusteht, benutzen dürfen, liegt im allgemeinen dann vor, wenn die Entfernung zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Geschäftsort mehr als 400 Kilometer beträgt, die

Reise ohne Unterbrechung zurückgelegt wird und der Beamte unmittelbar nach Ankunft Dienstgeschäfte vornehmen muß.

§ 10

1) Besondere Fahrzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht und wenn dem Beamten die Zurücklegung des Weges zu Fuß nicht zugemutet werden kann.

2) Besondere Kraftfahrzeuge dürfen zur Ausführung von Dienstreisen nur benutzt werden,

a) wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zwecks der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug geboten erscheinen läßt, oder

b) wenn infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs die gesamten Reisekosten sich ermäßigen, wobei in der Kostengegenüberstellung auch die Betriebskosten usw. der unentgeltlich gestellten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, soweit solche aus Staatsmitteln bestritten werden, oder

c) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftfahrzeugs ausnahmsweise rechtfertigen und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt. Ein wichtiger dienstlicher Grund liegt z. B. dann vor, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird.

3. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so werden dem Beamten nur diejenigen Fahrkosten ersetzt, die ihm sonst nach der Dienstreisekostenverordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würden.

4) Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäfte, bei dem die Benutzung eines besonderen Fahrzeugs gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Fahrzeugs zu bedienen. Die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere an demselben Dienstort befindliche Behörden am gleichen Tage auswärtige Amtstage am gleichen Orte abhalten.

5) Beamte, die häufiger auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, sollen die Stellung der dienstlich notwendigen Fahrzeuge nach Möglichkeit an Unternehmer vergeben. Die Fahrkosten dürfen dann nur nach den vereinbarten Preisen, die alle Nebenkosten zu umfassen haben, angerechnet werden. Für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel wird keine Entschädigung gewährt.

6) Bei Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benutzung regelmäßiger Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen u. dergl.) ersetzt, wenn durch die Benutzung die dienstlichen Zwecke gefördert werden. Auslagen für ein besonderes Fahrzeug dürfen angefordert werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benutzung eines Fahrzeuges wegen großer Entfernung zwischen dem Wohnort und der Geschäftsstelle oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht zu umgehen ist.

Zu § 8 der Verordnung

§ 11

1) Weggeld wird gewährt bei Dienstreisen nach einem außerhalb des Wohnorts gelegenen Geschäftsort, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts mindestens je zwei Kilometer betragen. Wird für eine Dienstreise für die Hin- und Rückfahrt ein besonderes Fahrzeug benutzt, so ist die Anrechnung von Weggeld für die weiter zu Fuß zurückgelegte Strecke nicht zulässig.

2) Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff oder mit einem sonstigen öffentlichen

regelmäßigen Verkehrsmittel wird sowohl die Wegstrecke von der Grenze des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Schiffslandestelle oder zur Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels als auch von da bis zur Grenze des Geschäftsorts und umgekehrt nach vorstehenden Bestimmungen mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Schiffslandestelle oder die Haltestelle des sonstigen Verkehrsmittels mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

3) Wird eine Strecke, für die eine Verbindung mit einer Eisenbahn, einem Schiff oder einem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel besteht, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt, so kann Weggeld nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, der sich der Beamte nach § 7 Absatz 2 der Verordnung bedienen darf.

4) Weggeld kann nur für diejenigen Strecken gewährt werden, die zur Erreichung des Geschäftsorts zurückgelegt werden müssen. Wenn die am Geschäftsort notwendige Zurücklegung von Wegstrecken lediglich einen Teil des auswärtigen Dienstgeschäfts bildet, kann für diese Wegstrecken kein Weggeld angefordert werden. Für Wegstrecken die in Ausübung des Dienstgeschäfts selbst — z. B. bei Besichtigungen von Wasserläufen, bei der Begehung von Straßen, von Waldungen, von Wiesen — zurückgelegt werden, kann Weggeld nicht vergütet werden.

5) Kein Weggeld darf den Beamten gewährt werden, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks oder in ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Ortsstelle besteht.

§ 12

1) Für die Berechnung der Strecken, für die Weggeld gewährt wird, ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. Anstelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Wegstrecke außerhalb des Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

2) Für die Festsetzung der Entfernung bei Landwegstrecken werden die Angaben der Ortsentfernungskarten zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der nicht auf den Ortsentfernungskarten angegebenen Entfernungen nach Geschäftsstellen außerhalb der Orte sind in Zweifelsfällen

len Bescheinigungen sachkundiger Landesbehörden zu erheben.

3) Bei der Benutzung eines Dienstoffrades wird $\frac{1}{2}$ des Weggeldes gewährt.

4) Die an einem Kalendertag zurückgelegten anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet und dann auf volle Kilometer aufgerundet.

5) Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrades oder Krastrades in Fällen bedienen, in denen Weggeld nicht angerechnet werden darf, kann von dem zuständigen Ministerium ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Ausbesserungen und Unterhaltungskosten sowie für Abnutzung gewährt werden, falls die Benutzung des Rades für den Dienst von besonderem Vorteil ist.

Zu § 9 der Verordnung

§ 13

1) Bei der Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahn, dem Schiffe oder dem sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel haben die Beamten für die Beförderung ihrer Person und des Gepäcks in erster Linie die vorhandenen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel zu benutzen. Beim Vorhandensein mehrerer solcher Verkehrsmittel muß das billigste von ihnen in Anspruch genommen werden. Die Erstattung der Kosten für die Benutzung von anderen Verkehrsmitteln (Kraftwagen usw.) ist nur dann zulässig, wenn die regelmäßigen Verkehrsmittel aus besonderen Gründen nicht haben benutzt werden können oder solche nicht vorhanden oder nicht benutzbar sind; die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist in diesen Fällen besonders zu begründen.

2) Unter die Nebenkosten fallen auch die sonstigen notwendigen Ausgaben der Beamten wie z. B. für Gepäckträger, Beförderung von Reisegepäck, Akten, Karten, Geräten, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, für Bezahlung und Miete eines Raumes für das auswärtige Dienstgeschäft, für Miete von Einstellräumen für staats eigene Wagen. Zu den Nebenkosten rechnen jedoch nicht etwaige Nebenausgaben für Verpflegung und Unterkunft, Gasthaus- und Trinkgelder, Trinkgelder für Eisenbahn- und

Schlafwagenschaffner, Fremdensteuer, Ausgaben für die Bestellung eines Gastzimmers, Miete von Einstellräumen für beamteneigene Wagen und dergleichen, sowie für besondere Anschaffungen für die Dienstreise.

3) Bei unentgeltlicher Benutzung von besonderen Fahrzeugen können Trinkgelder an Fahrzeugführer ersetzt werden, sofern der Fahrzeugführer keine Entlohnung aus der Staatskasse bezieht.

4) Der Nachweis über die Höhe der Nebenkosten wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt; sie ist auf der Reisekostenrechnung abzugeben.

Zu § 10 der Verordnung

§ 14

1) Ein Zuschuß kann nur zu Tage- und Uebernachtungsgeldern gewährt werden; diese bilden dabei eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zur Bestreitung des persönlichen Mehraufwandes bei Dienstreisen. Die Gewährung eines Zuschusses kommt erst in Frage, wenn der für die Dienstreise zustehende Gesamtbetrag an Tage- und Uebernachtungsgeldern zur Deckung der notwendigen Ausgaben für die Reise nicht ausreicht. Ein Zuschuß darf nur für Einzelfälle bewilligt werden; eine allgemeine Erhöhung der Tage- und Uebernachtungsgelder ist nicht zulässig.

2) Der Zuschuß darf nur in einer solchen Höhe bewilligt werden, daß der Zuschuß und die Tage- und Uebernachtungsgelder zusammen höchstens den Betrag der nachgewiesenen oder als notwendig anerkannten Auslagen erreichen; bei der Bemessung des Zuschusses ist die häusliche Ersparnis während der Abwesenheit des Beamten vom Wohnort in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

Zu § 11 der Verordnung

§ 15

1) Beamte, denen ein Amts-(Dienst-)bezirk zugewiesen ist, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirksstage- und Bezirksübernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. des geordneten Tage- und Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte. Bei einer länger als 7 Tage dauernden auswärtigen

Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen des § 12 der Verordnung Anwendung.

2) Bezirkstagegeld erhalten folgende Beamte und Beamtengruppen:

I. Finanzministerium:

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal der Bezirksbauämter,

Vorstände und zweite Beamte der Domänenämter,

Vorstände und zweite Beamte sowie Beamte des Innendienstes der Forstämter,

Forsteinrichtungsbeamte, soweit sie die Einrichtung vom Dienstsitz oder vom eigentlichen Wohnort aus vornehmen,

Vorstände, zweite Beamte und das technische Personal des Bezirks-Vermessungs-, Straßen-, Wasser- und Kulturdienstes.

II. Ministerium des Innern:

Vorstände und zweite Beamte der Bezirksämter,

Prüfungsbeamte für Gemeinderrechnungen,

Bezirksärzte,

Bezirkstierärzte,

Grenztierärzte,

Landesökonomieräte,

Landwirtschaftslehrer,

Bezirksbaukontrolleure,

Sichbeamte,

Gendarmeriebeamte.

III. Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Schulaufsichtsbeamte aller Art,

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Unterrichtserteilung in mehreren Gemeinden bestimmt sind.

IV. Justizministerium:

Amtsanwälte,

Notare.

3) Den Beamten einer Behörde (Ortsstelle, Anstalt), deren örtlicher Dienstbereich sich über mehrere Orte erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Tage- und Uebernachtungsgeld zu. In besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium Reisekostenvergütung bis zur Höhe der tatsächlichen oder der als notwendig anerkannten Aufwendungen gewähren.

4) Häufige Dienstreisen liegen dann vor, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehr als 12 Dienstreisen unternommen werden. Die Tage- und Uebernachtungsgelder sind in diesem Falle um mindestens 10 v. H. zu kürzen. Bei mehrtägigen Dienstreisen wird jeder Tag als Dienstreise gerechnet. Die Höhe der Kürzung bestimmt das zuständige Ministerium. Dieses kann für einzelne Beamte oder Beamtengruppen nach der Anzahl der durchschnittlich ausgeführten Dienstreisen einen allgemeinen Kürzungssatz festsetzen.

5) Die Vorschriften in Absatz 4 finden keine Anwendung auf Beamte, die Bezirkstagegeld oder Beschäftigungstagegeld oder einen Zuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort erhalten.

Zu § 12 der Verordnung

§ 16

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginn der Beschäftigung an.

3) Für die Rückreise an den Wohnort wird Uebernachtungsgeld nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachten konnte; auch wenn der Wohnort zu den teureren Orten zählt, wird in diesem Falle nur das Uebernachtungsgeld für nicht teure Orte gewährt.

4) Bei Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthaltes, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, werden nach der Rückkehr an den Beschäftigungsort Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt. Die vorgelegte Behörde kann, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen Beschäftigungstagegelder weiter zu bezahlen sind.

5) Beamte, die an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiter beschäftigt werden, obwohl sie an einem anderen Orte planmäßig angestellt oder zu einer auswärtigen Dienststelle

verfehrt worden sind und auch den Umzug nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz nicht ausführen, erhalten keine Beschäftigungstagegelder. Gleiches gilt für Beamte, deren Beschäftigung außerhalb des Wohnortes aus persönlichen Gründen erfolgt, ohne daß ein dienstlicher Anlaß hierzu vorlag.

6) Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Beschäftigungstagegelder beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Uebernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreise in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Uebernachtungsgeld. Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, sind zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die bei Dienstreisen zuständigen Tagegelder für die Tage anzurechnen, an denen das volle Tagegeld für Dienstreisen zusteht.

7) Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während ihres Urlaubs, falls die Beamten nach Beendigung des Urlaubs an den Beschäftigungsort zurückkehren, zu gewähren:

- a) für die ersten drei Tage das Beschäftigungstagegeld und
- b) für die weitere Urlaubszeit die für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den Beamten mit eigenem Hausstand können, wenn sie durch einen nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teils desselben weitergewährt werden.

8) In Krankheitsfällen ist das Beschäftigungstagegeld weiter zu zahlen, wenn der Beamte am Beschäftigungsort verbleibt. Ist der Beamte reisefähig, so kann seine Rückkehr an den Wohnsitz verlangt werden. In diesem Falle erhält er die durch die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes ersetzt, sofern die Krankheit nur von vorübergehender Dauer und eine baldige

Wiederaufnahme des Dienstes am Beschäftigungsort zu erwarten ist. Des Weiteren werden die Fahrkosten für die Reise nach dem Wohnsitz und zurück erstattet, falls diese Kosten einschließlich der Vergütung für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort geringer sind als die Beschäftigungstagegelder, die beim Verbleiben am Beschäftigungsort zu vergüten wären. Bei Unterbrechung des Aufenthalts am Beschäftigungsort durch Krankheit wird — auch bei länger als 72stündiger Dauer — nach der Rückkehr Beschäftigungstagegelder weiter bezahlt.

9. Die Entschädigungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses in jedem Einzelfall besonders festzusetzen.

§ 17

1) Bei einer vorübergehenden, nicht länger als sieben Tage dauernden sonstigen auswärtigen Tätigkeit an demselben Ort erhalten die Beamten die geordneten Tage- und Uebernachtungsgelder.

2) Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als sieben Tage, so finden die Vorschriften in § 16 sinngemäß Anwendung.

§ 18

1) Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stellen dürfen keine Reisekostenvergütungen aus einer Staatskasse bezahlt werden.

2) Den Beamten können auf die ihnen vorausichtlich zustehenden Reisekostenvergütungen auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden. Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn bezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

3) Beamte, die häufig Dienstreisen unternehmen, sollen die Reisekosten für alle in einem längeren Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen auswärtigen Dienstgeschäfte in einer Kostenrechnung zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenrechnungen. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Hausstand sowie Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärts mit Anspruch auf Uebernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von

den aufgestellten Regeln jedesmal ausreichend zu begründen.

4) Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen, so dürfen für diese Dienstgeschäfte zusammen die Reisekosten nur

einfach berechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Anlage

Übersicht über die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder

Besoldungsgruppen	Tagegeld										Übernachtungsgeld			
	bei Reisen										im allgemeinen		für teure Orte	
	voll	bis zu 5 Stunden		von mehr als										
		R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	5 bis 7 Stunden 4/10	R.M.	Pf.	7 bis 9 Stunden 6/10	R.M.	Pf.	9 Stunden 8/10	R.M.	Pf.
A. Für Beamte ohne Amts-(Dienst-)bezirk														
I. mit eigenem Hausstand														
A 8-12	4	20	—	—	1	68	2	52	3	36	3	20	3	60
A 4b, 4c, 5-7	6	30	—	—	2	52	3	78	5	04	4	—	4	80
A 2, 3, 4a	8	50	—	—	3	40	5	10	6	80	4	50	7	20
A 1, B 2	10	—	—	—	4	—	6	—	8	—	5	40	8	—
B 1	12	—	—	—	4	80	7	20	9	60	7	20	9	60
II. ohne eigenen Hausstand														
A 8-12	3	15	—	—	1	26	1	89	2	52	3	20	3	60
A 4b, 4c, 5-7	4	73	—	—	1	89	2	84	3	78	4	—	4	80
A 2, 3, 4a	6	38	—	—	2	55	3	83	5	10	4	50	7	20
A 1, B 2	7	50	—	—	3	—	4	50	6	—	5	40	8	—
B 1	9	—	—	—	3	60	5	40	7	20	7	20	9	60
B. Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgelder														
I. Für Beamte mit eigenem Hausstand														
A 8-12	3	36	—	—	1	35	2	02	2	69	2	56	—	—
A 4b, 4c, 5-7	5	04	—	—	2	02	3	03	4	04	3	20	—	—
A 2, 3, 4a	6	80	—	—	2	72	4	08	5	44	3	60	—	—
A 1, B 2	8	—	—	—	3	20	4	80	6	40	4	32	—	—
B 1	9	60	—	—	3	84	5	76	7	68	5	76	—	—
II. Für Beamte ohne eigenen Hausstand														
A 8-12	2	52	—	—	1	01	1	52	2	02	2	56	—	—
A 4b, 4c, 5-7	3	78	—	—	1	52	2	27	3	03	3	20	—	—
A 2, 3, 4a	5	10	—	—	2	04	3	06	4	08	3	60	—	—
A 1, B 2	6	—	—	—	2	40	3	60	4	80	4	32	—	—
B 1	7	20	—	—	2	88	4	32	5	76	5	76	—	—

Umzugskostenverordnung

(U&V.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 229.)

Aufgrund von § 26 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

1. Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten erhalten bei einer aus dienstlichen Gründen ausgesprochenen Versetzung vorbehaltlich der Bestimmung in § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes Ersatz der Umzugskosten nach Maßgabe dieser Verordnung.

2. Die Verordnung gilt auch für

- a) Ruhegehaltsempfänger des Landes bei Wiederanstellung im Landesdienst,
- b) Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden

und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme in den Landesdienst, wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird.

3. Als Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieser Verordnung gelten die Beamten im einseitigen und dauernden Ruhestand.

4. Inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung auf die Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst Anwendung finden, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

II. Ersatz der Umzugskosten

A. Umzüge zwischen verschiedenen Gemeinden

§ 2

1. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbeträgen; sie beträgt für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand

der Besoldungsgruppen	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 50 km für je 5 km oder Teile davon	über 50 bis 200 km für je weitere	über 200 bis 400 km für je weitere	über 400 bis 600 km für je weitere	über 600 bis 800 km für je weitere	über 800 km für je weitere
		10 km oder Teile davon					
		<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
I	2	3	4	5	6	7	8
A 9—12	216,—	14,40	7,20	4,50	3,60	2,25	1,35
A 6—8	270,—	18,—	9,—	5,85	4,50	2,70	1,80
A 4—5	360,—	22,50	11,70	7,20	5,40	3,60	2,25
A 2—3	540,—	31,50	16,20	10,80	8,10	5,40	3,15
A 1, B 1 und B 2	900,—	45,—	21,60	14,40	10,80	7,20	4,50

2. Unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand erhalten die Hälfte der in Absatz 1 angegebenen Vergütungen.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Beamten erhalten bei Umzügen von nicht mehr als 50 Kilometer 80 v. H. mehr als 50 Kilometer, aber nicht mehr als 100 Kilometer 90 v. H.

des sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Betrages. Bei Umzügen auf kurze Entfernung unter einfachen Verhältnissen, insbesondere bei Umzügen ohne Benutzung von Möbelwagen, kann die Umzugskostenvergütung bis auf 60 v. H. herabgesetzt werden.

4. Verheirateten und unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand werden die

durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsen, als notwendig anerkannten Auslagen erstattet.

5. Für den Familienstand und für den Hausstand des Beamten ist maßgebend der Stand am Tage der Wirksamkeit der Versetzung.

6. Für die Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Eine etwaige Beförderung mit rückwirkender Kraft nach Durchführung des Umzugs bleibt ohne Einfluß auf die Höhe der Umzugskostenvergütung.

7. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten Umzugskostenvergütung wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

8. Für Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher der Ruhegehalt berechnet wurde.

9. Für die Einstufung der in den Landesdienst übernommenen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Reichs- usw. besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zu Grunde gelegt war.

§ 3

1. Die Beamten erhalten für die Versetzungsreise Reisekostenvergütung nach der Dienstreisefostenverordnung; dabei ist für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld zu zahlen.

2. Für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen nach dem neuen Wohnort wird der tatsächlich bezahlte Betrag für die Fahrkarten erstattet, höchstens jedoch

a) für die Familienangehörigen der Fahrpreis derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte nach der

Dienstreisefostenverordnung zu benutzen berechtigt ist;

b) für die Hausangestellten der Fahrpreis der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse.

3. Für die Reise der Familienangehörigen und Hausangestellten auf Landwegen werden, sofern ein öffentliches regelmäßiges Verkehrsmittel nicht vorhanden oder seine Benutzung unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, die Kosten bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde

§ 4

1. Sind Beamte aus dienstlichen Gründen genötigt, ihre Wohnung innerhalb der Gemeinde zu wechseln, so erhalten

a) die verheirateten und ihnen gleichgestellten Beamten mit eigenem Hausstand die Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

b) die unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand ein Viertel des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1,

c) die verheirateten und die unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand die ihnen durch die Beförderung des Umzugsguts nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen bis zur Hälfte des Grundbetrags nach § 2 Absatz 1.

2. Ob ein solcher Umzug innerhalb des Wohnorts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat das vorgesetzte Ministerium vor Ausführung des Umzugs zu entscheiden.

C. Zuschüsse

§ 5

Wenn Beamte durch außergewöhnliche von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse zu Ausgaben genötigt sind, welche den Umzugskostenersatz nach §§ 2 und 4 erheblich übersteigen, können mit Zustimmung des Finanzministeriums Zuschüsse in angemessenen Grenzen bis

zur Höhe der als unvermeidbar anerkannten Mehrausgaben bewilligt werden.

D. Mietentschädigung

§ 6

1. Beamten, die eine Umzugskostenvergütung erhalten, ist daneben die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weiter vermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gewährt werden.

2. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Dienstort, wenn der Beamte infolge der Lage des Wohnungsmarktes gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen

Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

3. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, wenn die Voraussetzungen im Absatz 1 gegeben sind, eine Entschädigung gewährt werden, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

E. Verfezugentschädigung

§ 7

1. Verfezten Beamten können, sofern sie infolge äußerer von ihnen nicht verschuldeter Umstände ihren Hausstand am neuen Dienstort nicht einrichten können, vom Tage nach der Ankunft am neuen Dienstort bis zum Tage des Einzugs in die neue Wohnung eine tägliche Entschädigung (Verfezugentschädigung) bis zur Höhe der Sätze in Absatz 2 gewährt werden.

2. Die Verfezugentschädigung beträgt höchstens:

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraus- setzungen unter a nicht gegeben sind — auch bei entgeltlicher oder unent- geltlicher Unterstellung der Möbel — sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen		c) für unverheiratete Be- amte mit eigenem Haus- stand, die ihren Haus- halt am bisherigen Wohnort nicht fort- führen	
	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4 b, 4 c, 5—7 . . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4 a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Versetzte Beamte, denen nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt werden darf, können in besonders begründeten Ausnahmefällen anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 für die ersten drei Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort eine Entschädigung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten.

4. Welche Orte als teuer anzusehen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Im übrigen finden auf die Versetzungsentschädigungen die Vorschriften in § 12 Absatz 3 und 4 der Dienstreisefostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215 — entsprechende Anwendung.

III. Schlussvorschriften

§ 8

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

2. Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Anordnungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

§ 9

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

2. Von demselben Zeitpunkt an tritt die Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213 — in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 — sowie die Verordnung über Entschädigungen an versetzte Beamte für getrennte

Haushaltsführung vom 11. April 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 — samt den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnungen verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

(AB. UAB.)

(Vom 4. Juli 1931.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 232.)

Aufgrund von § 8 der Umzugskostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 der Verordnung

§ 1

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht, wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegenen Dienststelle versetzt wird. Wegen der Vergütung der Umzugskosten bei Umzügen innerhalb des Wohnorts vergleiche § 11.

2. Der Anspruch besteht nicht:

a) wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt,

b) wenn gegen einen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen wird (§ 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes).

3. In den Fällen, in denen die Umzugskosten bei einer Versetzung nicht auf die Staatskasse übernommen werden können, ist dies in der Versetzungsverfügung zum Ausdruck zu bringen. Sucht ein Beamter ausschließlich oder überwiegend mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse um Versetzung nach, so ist ihm vor der Entscheidung zu eröffnen, inwieweit die Umzugskosten von ihm selbst zu tragen sind.

4. Der Anspruch auf die Umzugskostenvergütung entsteht erst, wenn der Beamte den Umzug ausgeführt, d. h. seinen Hausrat an den neuen Wohnort überführt hat. Die Umzugskostenvergütung ist mit einer Umzugskostenrechnung anzufordern; ein Muster dafür enthält die Anlage 1.

5. Zur Ausführung des Umzugs können Vorschüsse in den Grenzen der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

6. Als Umzugsgut gelten die Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder des Ausscheidens Eigentum des Beamten sind. Kosten für die Beförderung später erworbener Gegenstände müssen außer Betracht bleiben.

7. Als nichtplanmäßige Beamte gelten:

- a) die außerplanmäßigen Beamten,
- b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Ruhegehaltsempfänger des Landes,
- c) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Beamten und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 1 Absatz 2 der Verordnung

§ 2

1. Als „Wiederanstellung im Landesdienst“ oder „Übernahme in den Landesdienst“ gilt die Übernahme in eine planmäßige Beamtenstelle. Das vorgeordnete Ministerium kann aber mit Zustimmung des Finanzministeriums Ruhegehaltsempfängern, die im Landesdienst mit der Aussicht auf Wiederanstellung beschäftigt werden, Umzugskostenvergütung bereits dann gewähren, wenn die Wiederanstellung als Beamter zwar noch nicht erfolgt, aber mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn eine Wiederbeschäftigung als außerplanmäßiger Beamter von längerer Dauer in Aussicht genommen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder usw., die im Landesdienst zwecks Übernahme beschäftigt werden.

Zu § 1 Absatz 4 der Verordnung

§ 3

1. Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probendienst können für Umzüge aus Anlaß der Einberufung und während des Vorbereitungsdienstes, die von dem vorgeordneten Ministerium aus dienstlichen Gründen angeordnet sind, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen gewährt werden. Die Beihilfen dürfen in solchen Fällen den Betrag nicht übersteigen, den ein Beamter der Besoldungsgruppe, in der der Beamte im Vorbereitungsdienst beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, als Umzugskostenentschädigung erhalten würde.

2. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Ausgaben anerkannt werden. § 12 Absatz 4 findet Anwendung. § 12 Absatz 5 gilt sinngemäß.

Zu § 2 Absatz 1 der Verordnung

§ 4

1. Den verheirateten Beamten werden die verwitveten und geschiedenen Beamten mit eigenem Hausstand sowie die unverheirateten Beamten gleichgestellt, die sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekindern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne der Verordnung ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine selbständige Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit, nicht etwa nur einzelne Möbelstücke, besitzt, und die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausgehilfen herstellen läßt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgeordnete Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3. Für die Höhe der nach Entfernungen abgestuften Umzugskostenvergütungen ist bei Umzügen, die mit der Eisenbahn oder einem Schiff ausgeführt werden, die Entfernung auf dem kürzesten benutzbaren Schienen- oder Wasser-

wege von Bahnhof zu Bahnhof oder Anlegeplatz am bisherigen und neuen Wohnort maßgebend. Kommen Orte mit mehreren Bahnhöfen in Frage, so gilt als Anfangs- und Endpunkt bei Berechnung der Entfernung der Haupt- oder Zentralbahnhof des Ortes. Maßgebend sind die Entfernungen zwischen den Personenbahnhöfen.

4. Wenn die bisherige oder die neue Wohnung in einer Gemeinde liegt, die keinen Bahnhof oder Anlegeplatz für Versendung von Umzugsgut hat, so ist der auf der Eisenbahn oder dem Schiff zurückgelegte Entfernung die Länge des Weges von der Ortsmitte der Gemeinde, in der die bisherige oder neue Wohnung liegt, bis zum Abgangs- oder Ankunftsbahnhof oder Anlegeplatz hinzuzurechnen.

5. Kommen für den Umzug mehrere Eisenbahnlinien oder Wasserwege in Frage, so ist der Entfernungsberechnung die Strecke zugrunde zu legen, bei der der Eisenbahn- oder Wasserweg zuzüglich einer nach Absatz 4 bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigenden Landwegstrecke die kürzeste Umzugsentfernung ergibt.

6. Ist eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung nicht vorhanden und muß daher der Umzug ganz auf dem Landwege ausgeführt werden, so ist der kürzeste fahrbare Weg von der bisherigen Wohnung bis zur neuen Wohnung zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zwar vorhanden ist, der Umzug aber auf einem kürzeren Landwege ausgeführt worden ist.

7. Die Entfernungen sind:

- a) für Eisenbahnstrecken aus dem amtlichen Kursbuch zu entnehmen, auch wenn der Güterbahnhof räumlich nicht mit dem Personenbahnhof zusammenliegt,
- b) für alle übrigen Wegstrecken auf Grund der amtlichen Entfernungskarten festzustellen.

Zu § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung

§ 5

Aus der Umzugskostenvergütung (Grundbetrag und Steigerungsbeträge) sind alle mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten zu be-

streiten, soweit nicht für einzelne Ausgaben an anderen Stellen der Verordnung (z. B. in den §§ 3, 6 und 7) besondere Vergütungen festgesetzt sind. Die Umzugskostenvergütungen für die verschiedenen Entfernungen ergeben sich aus der Übersicht Anlage 2.

Zu § 2 Absatz 4 der Verordnung

§ 6

1. Die für die Beförderung einschließlich einer etwa notwendigen Versicherung des Umzugsgutes entstandenen Auslagen sind möglichst durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediturrechnungen, nachzuweisen. Als notwendige Umzugsauslagen können nur die in § 12 Absatz 3 genannten Auslagen anerkannt werden.

2. Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringung des Umzugsguts vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen ein Pauschbetrag von 3 *M* angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierlisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

3. Wenn ein Beamter am Tage der Wirksamkeit der Versetzung Möbel an einem dritten Ort untergestellt hat, so werden ihm bei Heranziehung der Möbel an den neuen Dienstort nur die infolge der Versetzung nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Mehrausgaben erstattet, die ihm durch die Beförderung der Möbel nach dem neuen Dienstort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erwachsen.

Zu § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung

§ 7

Der Tag der Wirksamkeit der Versetzung ist der Tag, auf den die Versetzung ausgesprochen ist.

Zu § 2 Absatz 9 der Verordnung

§ 8

Nach welcher Stufe in den Landesdienst übernommene Beamte des Reichs, der Länder usw. mit Umzugskostenvergütung abzufinden sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzministerium.

Zu § 3 Absatz 1 der Verordnung

§ 9

Die Ausgaben für Gepädbeförderung der Beamten bei der Versetzungsreise sind im allgemeinen aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten. Wenn jedoch aus zwingenden Gründen der Umzug nicht im Zusammenhang mit der Versetzungsreise ausgeführt werden kann, so können die bei der Versetzungsreise entstandenen Beförderungskosten für das unbedingt notwendige persönliche Gepäck ohne Anrechnung auf die Umzugskostenvergütung in angemessenen Grenzen bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung für die Versetzungsreise berücksichtigt werden.

Zu § 3 Absatz 2 der Verordnung

§ 10

1. Als Familienangehörige gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die im § 4 Absatz 1 genannten Personen, denen der Beamte aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Wohnung und Unterhalt gewährt.

2. Die Fahrtauslagen für die Familienangehörigen und Hausangestellten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie nicht die Kosten übersteigen, die bei Benutzung des verkehrsmässigen Beförderungsmittels auf dem kürzesten Wege zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort entstanden wären. Mehrkosten für einen Umweg, dessen Benutzung nicht allgemein üblich ist, und für Inanspruchnahme von teureren Verkehrsmitteln, z. B. Kraftwagen statt Eisenbahn, werden nicht erstattet.

3. Auslagen für Schnellzugszuschläge und Platzarten werden nur bei Entfernungen über 150 Kilometer ersetzt.

4. Maßgebend für die Feststellung der Wagen- oder Schiffklasse, für die im Höchstfalle der

Fahrpreis für die Familienangehörigen erstattet werden darf, ist die Klasse, für die dem Beamten die Fahrkostenentschädigung bezahlt werden kann, wenn er die Umzugsreise mit seinen Familienangehörigen ausführt oder ausführen würde.

5. Auslagen für Benutzung eines besonderen Fuhrwerks werden nur erstattet, wenn auf dem ganzen oder einem Teile des Weges zwischen altem und neuem Wohnort ein öffentliches regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel nicht vorhanden ist, oder bei einer geringen Zahl von täglichen Fahrtverbindungen zur Vermeidung mehrstündiger Wartezeiten, besonders bei Familien mit Kindern, zweckmäßig nicht benutzt werden kann. Die Kosten der Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während des Umzugs sind aus der Umzugskostenvergütung zu bestreiten.

6. Für den Nachweis der Fahrtauslagen genügt die pflichtmäßige Versicherung des Beamten unter namentlicher Angabe der Familienangehörigen und Hausangestellten in der Umzugskostenrechnung (vgl. Anlage 1).

Zu § 4 der Verordnung

§ 11

1. Ein Wohnungswechsel am Orte gilt immer als aus dienstlichen Gründen notwendig beim Räumen oder Beziehen einer Dienstwohnung und beim Räumen einer Mietwohnung, die für dienstliche Zwecke benötigt wird.

2. Ein Umzug kann auch dann als aus dienstlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn der Beamte infolge Versetzung oder Verlegung seiner Dienststelle innerhalb seines Wohnortes genötigt ist, seine Wohnung zu wechseln.

Zu § 5 der Verordnung

§ 12

1. Zuschüsse können nur zu den in den §§ 2 und 4 der Verordnung festgesetzten Vergütungen bewilligt werden.

2. Außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse, die einen Zuschuß zur Umzugskostenvergütung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn durch besondere

Ursachen eine Umladung, stärkere Bespannung, längeres Liegenbleiben und dergleichen nötig wird und insolgedessen die erwachsenen Kosten die Umzugskostenvergütung erheblich übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung wird dabei nur dann angenommen, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Auslagen die nach den §§ 2 und 4 der Verordnung zu gewährende Umzugskostenvergütung um mindestens 10 v. H. übersteigen. Die durch einen außergewöhnlichen Umfang der Wohnungseinrichtung hervorgerufene Steigerung der Umzugskosten ist jedenfalls kein Anlaß zur Gewährung eines Zuschusses.

3. Als notwendige Aufwendungen können folgende Ausgaben in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Kosten der Beförderung des Umzugsgutes von Wohnung zu Wohnung einschließlich der Kosten der Verpackung bis zur Höhe der sich aus den Tarifbestimmungen der Verbände des Möbeltransportgewerbes ergebenden Beträge und etwa notwendige Ausgaben für Stand- und Lagergelder. Vor der Vergebung des Auftrags zur Ausführung des Umzugs haben die Beamten schriftliche Angebote von mindestens drei Transportunternehmern einzuholen und der Kostenrechnung anzuschließen;
- b) Kosten für die Versicherung des Umzugsgutes bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme;
- c) Fahrkosten und Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthaltes am neuen Dienstort bis zu drei Tagen für eine einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zur Besichtigung einer Wohnung am neuen Dienstort, ferner Fahrkosten für eine einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Leitung des Umzuges, sofern ein geeigneter Haushaltungsangehöriger am bisherigen Wohnort nicht vorhanden ist — in beiden Fällen sind höchstens die Kosten für Fahrkarten

der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse, bei Entfernungen über 150 Kilometer auch etwaige Schnellzugzuschläge zu berücksichtigen —;

- d) Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der Reise und der Dauer der Beförderung des Umzugsgutes, längstens jedoch bis einschließlich des zweiten Tages, nach dem Eintreffen der Möbel auf dem Ausladebahnhof, bei Umzügen auf dem Landwege am neuen Wohnort; die gleichen Mehraufwendungen für den Beamten dürfen nur erstattet werden, soweit sie durch die ihm nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zu zahlenden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden oder soweit sie auf eine Zeit entfallen, für die er keine Verletzungsentschädigung nach § 7 der Verordnung erhält;
- e) Arbeitslöhne für das Abnehmen und Aufmachen der Vorhänge und Beleuchtungskörper sowie für das Abnehmen und Anschließen des Kochen- (Kohlen- und Gas-)Herdes und der Badeeinrichtung. Neben den Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehörteile berücksichtigt werden;
- f) Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen bis zur Höhe eines Drittels des Anschaffungspreises, wenn die Beschaffung deshalb notwendig ist, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung;
- g) die Kosten bis zu 50 v. H. für
 1. neue Glühstrümpfe,
 2. die Beschaffung neuer Glühbirnen und Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, die dadurch erforderlich wird, daß das Leitungszug für die neue Wohnung

eine andere Spannung hat als das der bisherigen Wohnung;

3. die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern für Gas in solche für elektrisches Licht und umgekehrt.

4. Die in Absatz 3 genannten Ausgaben sind in dem Antrag auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands einzeln nachzuweisen und, soweit wie möglich, durch Rechnungen, Empfangsbefcheinigungen usw. zu belegen.

5. Weitere als die in Absatz 3 genannten Ausgaben dürfen nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören namentlich:

- a) besondere Ausgaben für das Vor- und Nachsenden von einzelnen Stücken des Umzugsgutes, für Beförderung von Tieren, Ernte- und Futtermitteln, Düng u. s. w., für Eilfracht, Umwege bei der Beförderung, Schlafwagenbenützung, für höhere als die tarifmäßigen oder ortsüblichen Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal;
- b) Kosten für Reinigen der bisherigen und der neuen Wohnung und des Hausrats;
- c) Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapieren, Edelsteinen, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie etwaige erhöhte Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;
- d) Beförderungskosten für Brennstoffe;
- e) Ausgaben für Änderungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen von Hausrat, Ersatz für Verluste oder Beschädigungen sowie für verdorbene Lebensmittel;
- f) Kosten für Klingelleitungen, Antennen, Sicherheitsschlösser und sonstige Türschutvorrichtungen, Briefeinwürfe, Anschlüsse oder Änderungen an Wasserleitungen, Verlegen von Fernsprecheinrichtungen;
- g) Aufwendungen für erhöhte Schulgelder, neue Bücher, Nachhilfeunter-

richt an Kinder aus Anlaß des Schulwechsels;

h) Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterhalt und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der etwaigen Instandsetzung der Wohnung usw.

Zu § 6 der Verordnung § 13

1. In der Regel kommt eine Erstattung der Miete nur dann in Frage, wenn der Beamte gleichzeitig sowohl für eine Wohnung am bisherigen, als auch für eine solche am neuen Dienort Miete zu zahlen hat, und zwar wird dem Beamten die Miete für diejenige Wohnung erstattet, die er tatsächlich nicht benutzt. Im allgemeinen gilt die Wohnung als benutzt, in der der überwiegende Teil der Möbel steht, auch wenn die Wohnung nicht bewohnt wird.

2. Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben an Miete, die ein Beamter nach Beziehen der Familienwohnung am neuen Wohnort und Wegfall der Verletzungsschädigung für eine etwa vorher innegehabte möblierte Wohnung an diesem Orte vertragsmäßig noch hat aufwenden müssen. Im allgemeinen wird die Miete für eine solche Wohnung nur für die Zeit bis zum Ende des Umzugsmonats erstattet.

3. Bei der Mietenschädigung können auch Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Beamten zwecks Weitervermietung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind, insbesondere ein Mietnachlaß an den folgenden Mieter, Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehaltung der Kündigungsfrist, soweit durch diese Ausgaben nachweislich eine Ersparnis gegenüber der andernfalls zu erstattenden Miete erzielt ist.

4. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 14

1. Ein Rechtsanspruch auf Versetzungsent-schädigung steht dem Beamten nicht zu; die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Verhält-nisse darzulegen, welche die Gewährung der Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden und welche Aussichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Be-schaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benützt. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weiter gewährt.

2. Versetzungsent-schädigung darf längstens auf die Dauer von sechs Monaten gewährt wer-den. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

3. Als teure Orte sind die im § 7 der Aus-führungsbestimmungen zur Dienstreisefosten-verordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219 — aufgeführten Orte anzusehen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 15

1. Umzugskostenbeihilfen für einen im Zu-sammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug können gewährt wer-den an Ruhegehaltsempfänger, die einen eigen-ten Hausstand haben und Inhaber von Dienst-wohnungen sind, die sie räumen müssen, und zwar

- a) in Gemeinden, in denen eine Inan-spruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1923 — Reichs-gesetzblatt I Seite 754 — nicht stattfin-det, wenn die Räumung innerhalb von drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand ausgeführt wird;
- b) in Gemeinden, in denen eine Inan-spruchnahme von Räumen auf Grund

des Wohnungsmangelgesetzes statt-findet, sofern die Wohnung alsbald nach Stellung einer geeigneten Ersatz-wohnung oder Bewilligung einer Ab-standssumme zur Selbstbeschaffung einer Ersatzwohnung nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 und 2 des Mieter-schutzgesetzes in der Fassung der Be-kanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) ge-räumt wird.

2. Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 v. H. des nach § 4 der Verordnung einem Beamten der entspre-chenden Besoldungsgruppe jeweils auszuzah-lenden Umzugskostenpauschbetrages. Zuschüsse gemäß § 5 der Verordnung können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden, wenn der letzte dienstliche Wohnsitz sich an einer Stelle befand, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist. Hierbei können im allgemeinen nur die Kosten berücksichtigt wer-den, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Orte ausgeführt worden wäre, wo ein Ortsumzug möglich war.

3. Maßgebend für die Bemessung der Bei-hilfe ist der Familienstand und der Hausstand am Tage des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienste.

4. Die Beihilfe ist bei der letzten Dienst-behörde zu beantragen. Über den Antrag ent-scheidet das dem einziehenden Beamten vorge-setzte Ministerium, auf dessen Haushalt auch die Umzugskostenbeihilfe verrechnet wird.

5. Die Beihilfe darf in voller Höhe erst ge-zahlt werden, wenn der Umzug durchgeführt ist. Im Bedarfsfalle kann ein Vorschuß bis zur Höhe von drei Viertel des zulässigen Betrages gewährt werden.

6. Wenn Ruhegehaltsempfänger einen eigen-ten Hausstand in einer anderen als einer Dienstwohnung an einer Stelle innehaben, wo ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist, kann ihnen mit Zustimmung des Finanzmini-steriums ebenfalls eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1—5 gewährt werden, sofern sie den Umzug innerhalb eines Jahres nach der Ver-setzung des Beamten in den Ruhestand durch-führen.

7. Die Vorschriften in Absatz 1—6 finden auf Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten oder mit Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, Anwendung, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.

Zu § 8 Absatz 2 der Verordnung
§ 16

Umzugskostenvergütungen in andern als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums nur gewährt werden, wenn besondere

Billigkeitsgründe vorliegen, oder wenn die Übernahme der Kosten zur Vermeidung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage eines Beamten usw. nötig erscheint.

Zu § 9 Absatz 1 der Verordnung
§ 17

Ein Umzug gilt als beendet, sobald der größere Teil des Umzugsgutes an den neuen Wohnort gebracht ist.

Karlsruhe, den 4. Juli 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

		für die Familienmitglieder	
		von	an
Zusammen für	Verfahren		
	Hauptverfahren		
für die Familienmitglieder			
Zusammen			

...

Anlage 1

Umzugskostenrechnung

des über den nach der
 (Amtsbezeichnung) (Name)
 Verfügung de
 vom 193 Nr. ausgeführten Umzugs
 infolge Versetzung von in
 (Dienststelle) (Ort)
 zu in
 (Dienststelle) (Ort)

I. Begründung des Anspruchs auf die Umzugskostenentschädigung

1. Ich bin versetzt zum 193 (Tag der Wirksamkeit der Versetzung).
2. Im Monat vorher, d. h. im Monat 193, habe ich meine Bezüge nach der Befoldungsgruppe erhalten (vgl. § 2 Absatz 6 UAB. und § 7 AB.).
3. Der Umzug mit Hausrat wurde in der Zeit vom bis 193 ausgeführt (vgl. § 1 Absatz 4 AB.).
4. a) Der Umzug ist auf der Eisenbahn¹⁾ — dem Landwege¹⁾ ausgeführt.
 b) Die Umzugsentfernung beträgt

für die Strecken		nach dem amtlichen Kursbuch km	auf dem Landwege nach der amtlichen Entfernungskarte km
von	nach		
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

zusammen km

5. An dem unter 1 genannten Tage hatte ich
 - a) einen Hausstand (vgl. § 4 Absatz 2 AB.) und war verheiratet¹⁾ — gemäß § 4 Absatz 1 AB. einem verheirateten Beamten gleichzustellen¹⁾, da ich

 — unverheiratet¹⁾.
 - b) keinen eigenen Hausstand und war verheiratet¹⁾ — unverheiratet¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

		Betrag	
		<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>
	Übertrag		
7. Mietenschädigung gemäß § 6 URB., Berechnung und Begründung mit Belegen auf Anlage	=		
8. Sonstiges			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
zusammen			
hiervon ab erhaltener Vorchuß			
Restforderung			
. den 193			
(Name und Amtsbezeichnung)			
Sachlich richtig		Rechnerisch geprüft	
. den 193 den 193	
(Name und Amtsbezeichnung)		(Name und Amtsbezeichnung)	



Anlage 2

Übersicht

über die sich aus § 2 Absatz 1 UStB. bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenvergütungen

bei einer Umzugsentfernung von km		Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
		A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4—5 RM	A 2—3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
bis	5	172,80	216,—	288,—	432,—	720,—
über	5 "	184,32	230,40	306,—	457,20	756,—
"	10 "	195,84	244,80	324,—	482,40	792,—
"	15 "	207,36	259,20	342,—	507,60	828,—
"	20 "	218,88	273,60	360,—	532,80	864,—
"	25 "	230,40	288,—	378,—	558,—	900,—
"	30 "	241,92	302,40	396,—	583,20	936,—
"	35 "	253,44	316,80	414,—	608,40	972,—
"	40 "	264,96	331,20	432,—	633,60	1 008,—
"	45 "	276,48	345,60	450,—	658,80	1 044,—
"	50 "	317,52	396,90	516,78	755,73	1 193,94
"	60 "	324,—	405,—	527,31	770,31	1 213,38
"	70 "	330,48	413,10	537,84	784,89	1 232,82
"	80 "	336,96	421,20	548,37	799,47	1 252,26
"	90 "	343,44	429,30	558,90	814,05	1 271,70
"	100 "	388,80	486,—	632,70	920,70	1 434,60
"	110 "	396,—	495,—	644,40	936,90	1 456,20
"	120 "	403,20	504,—	656,10	953,10	1 477,80
"	130 "	410,40	513,—	667,80	969,30	1 499,40
"	140 "	417,60	522,—	679,50	985,50	1 521,—
"	150 "	424,80	531,—	691,20	1 001,70	1 542,60
"	160 "	432,—	540,—	702,90	1 017,90	1 564,20
"	170 "	439,20	549,—	714,60	1 034,10	1 585,80
"	180 "	446,40	558,—	726,30	1 050,30	1 607,40
"	190 "	453,60	567,—	738,—	1 066,50	1 629,—
"	200 "	458,10	572,85	745,20	1 077,30	1 643,40
"	210 "	462,60	578,70	752,40	1 088,10	1 657,80
"	220 "	467,10	584,55	759,60	1 098,90	1 672,20
"	230 "	471,60	590,40	766,80	1 109,70	1 686,60
"	240 "	476,10	596,25	774,—	1 120,50	1 701,—
"	250 "	480,60	602,10	781,20	1 131,30	1 715,40
"	260 "	485,10	607,95	788,40	1 142,10	1 729,80
"	270 "	489,60	613,80	795,60	1 152,90	1 744,20
"	280 "	494,10	619,65	802,80	1 163,70	1 758,60
"	290 "	498,60	625,50	810,—	1 174,50	1 773,—

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Befoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>RM</i>	A 6—8 <i>RM</i>	A 4—5 <i>RM</i>	A 2—3 <i>RM</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>RM</i>
über 300 bis 310	503,10	631,35	817,20	1 185,30	1 787,40
" 310 " 320	507,60	637,20	824,40	1 196,10	1 801,80
" 320 " 330	512,10	643,05	831,60	1 206,90	1 816,20
" 330 " 340	516,60	648,90	838,80	1 217,70	1 830,60
" 340 " 350	521,10	654,75	846,—	1 228,50	1 845,—
" 350 " 360	525,60	660,60	853,20	1 239,30	1 859,40
" 360 " 370	530,10	666,45	860,40	1 250,10	1 873,80
" 370 " 380	534,60	672,30	867,60	1 260,90	1 888,20
" 380 " 390	539,10	678,15	874,80	1 271,70	1 902,60
" 390 " 400	543,60	684,—	882,—	1 282,50	1 917,—
" 400 " 410	547,20	688,50	887,40	1 290,60	1 927,80
" 410 " 420	550,80	693,—	892,80	1 298,70	1 938,60
" 420 " 430	554,40	697,50	898,20	1 306,80	1 949,40
" 430 " 440	558,—	702,—	903,60	1 314,90	1 960,20
" 440 " 450	561,60	706,50	909,—	1 323,—	1 971,—
" 450 " 460	565,20	711,—	914,40	1 331,10	1 981,80
" 460 " 470	568,80	715,50	919,80	1 339,20	1 992,60
" 470 " 480	572,40	720,—	925,20	1 347,30	2 003,40
" 480 " 490	576,—	724,50	930,60	1 355,40	2 014,20
" 490 " 500	579,60	729,—	936,—	1 363,50	2 025,—
" 500 " 510	583,20	733,50	941,40	1 371,60	2 035,80
" 510 " 520	586,80	738,—	946,80	1 379,70	2 046,60
" 520 " 530	590,40	742,50	952,20	1 387,80	2 057,40
" 530 " 540	594,—	747,—	957,60	1 395,90	2 068,20
" 540 " 550	597,60	751,50	963,—	1 404,—	2 079,—
" 550 " 560	601,20	756,—	968,40	1 412,10	2 089,80
" 560 " 570	604,80	760,50	973,80	1 420,20	2 100,60
" 570 " 580	608,40	765,—	979,20	1 428,30	2 111,40
" 580 " 590	612,—	769,50	984,60	1 436,40	2 122,20
" 590 " 600	615,60	774,—	990,—	1 444,50	2 133,—
" 600 " 610	617,85	776,70	993,60	1 449,90	2 140,20
" 610 " 620	620,10	779,40	997,20	1 455,30	2 147,40
" 620 " 630	622,35	782,10	1 000,80	1 460,70	2 154,60
" 630 " 640	624,60	784,80	1 004,40	1 466,10	2 161,80
" 640 " 650	626,85	787,50	1 008,—	1 471,50	2 169,—
" 650 " 660	629,10	790,20	1 011,60	1 476,90	2 176,20
" 660 " 670	631,35	792,90	1 015,20	1 482,30	2 183,40
" 670 " 680	633,60	795,60	1 018,80	1 487,70	2 190,60
" 680 " 690	635,85	798,30	1 022,40	1 493,10	2 197,80
" 690 " 700	638,10	801,—	1 026,—	1 498,50	2 205,—

bei einer Umzugsentfernung von km	Die Umzugskostenvergütung beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6+8 <i>R.M.</i>	A 4—5 <i>R.M.</i>	A 2—3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
über 700 bis 710	640,35	803,70	1 029,60	1 503,90	2 212,20
" 710 " 720	642,60	806,40	1 033,20	1 509,30	2 219,40
" 720 " 730	644,85	809,10	1 036,80	1 514,70	2 226,60
" 730 " 740	647,10	811,80	1 040,40	1 520,10	2 233,80
" 740 " 750	649,35	814,50	1 044,—	1 525,50	2 241,—
" 750 " 760	651,60	817,20	1 047,60	1 530,90	2 248,20
" 760 " 770	653,85	819,90	1 051,20	1 536,30	2 255,40
" 770 " 780	656,10	822,60	1 054,80	1 541,70	2 262,60
" 780 " 790	658,35	825,30	1 058,40	1 547,10	2 269,80
" 790 " 800	660,60	828,—	1 062,—	1 552,50	2 277,—
über 800 km für je weitere 10 km oder Teile davon	1,35	1,80	2,25	3,15	4,50

